



Verhaltenskodex Kita

Auszug aus dem Schutz- und Präventionskonzept



Abbildung 1: Quelle: 123rf.com

Gültig für die Standorte:

- Kita Chindeparadies
- Kita Chinderhuus Mühlebach
- Kita Chinderhuus Öpfelbaum
- Kita Inselparadies
- Kita Trauminsel
- Kita Im Fink

Stand: 14. Juli 2022



1 Arbeitsinstrument Verhaltenskodex

1.1 Ziele des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex mit klaren Qualitätsstandards zu Risikosituationen und eine Kultur der Transparenz haben zum Ziel, die Schwellen für mögliche Täter und Täterinnen zu erhöhen. Gleichzeitig steht damit ein präventives Instrument zur Verfügung, Grenzverletzungen im Graubereich (= strafrechtlich noch nicht relevante Handlungen) sachlich anzugehen und frühzeitig aufzufangen, noch bevor Straftaten entstehen können. Mit dem Verhaltenskodex (Grundhaltung und fachliche Standards) wird ein klarer Rahmen geschaffen, der allen Schutz und Orientierung gibt: Schutz der Kinder vor Übergriffen und den Betreuenden Schutz vor Interpretation, Missverständnissen und Falschanschuldigungen.

1.2 Grundhaltungen zu Risikosituationen

Macht und Verantwortung

In unserer beruflichen Rolle pflegen wir einen sorgfältigen und respektvollen Umgang miteinander (Kinder, Eltern, Mitarbeitende, Leitung, Institutionen). Wir sind uns jederzeit bewusst, dass die Kinder abhängig und verletzbar sind. Die eigene Machtposition gegenüber den Kindern ist uns stets bewusst. Wir unterstellen unsere Handlungen unserem pädagogischen und pflegerischen Auftrag. Die Verantwortung für die Einhaltung der professionellen Nähe und Distanz liegt bei den Mitarbeitenden. Die seelische, körperliche und sexuelle Integrität eines jeden Kindes wird respektiert.

Besprechbarkeit / Feedback und Transparenz

Wir pflegen eine Kultur der Offenheit und Kritikfähigkeit innerhalb des Betreuungsteams, unabhängig der Hierarchiestufe. Unsicherheiten, Irritationen oder Fragen zu Risikosituationen und Handlungen im Graubereich sprechen wir direkt an. Wir begegnen uns vertrauensvoll und zugleich anspruchsvoll punkto Qualität der Betreuungsarbeit und Transparenz.

Rollenklarheit

Wir trennen zwischen unserer beruflichen Rolle und unserem Privatleben und vermeiden Vermischungen. Wir sind in dieser Rolle verantwortlich für die Einhaltung situationsgerechter und rollenklarer Grenzen, die sich klar unterscheiden von den Grenzen im eigenen familiären Kontext. Die berufliche Rolle und die konkrete Aufgabe bestimmen damit auch die emotionale und körperliche Nähe zu den uns anvertrauten Kindern.

Selbstreflexion

Wir nehmen uns Zeit, die eigene Rolle und eigenen Aufgaben während der Betreuung im Austausch mit anderen Teamkolleg*innen oder den Vorgesetzten zu reflektieren. Wir gehen Unsicherheiten zu Risikosituationen in unserer Betreuungsarbeit aktiv an. Die Mitarbeitenden haben ein Recht darauf, dass Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen (Coaching, Fachberatung, Supervision, Intervention) zur Sprache kommen und bearbeitet werden. Damit tragen wir bewusst zu einer höchstmöglichen Qualität und Transparenz in Bezug auf Nähe und Distanz bei.

Körperlichkeit in der Beziehungsgestaltung

Wir passen den Körperkontakt zu den uns anvertrauten Kindern der beruflichen Rolle und dem Entwicklungsstand der Kinder an. Wir haben immer unseren Auftrag, das Wohl und die Integrität der Kinder im Auge. Wir sind jederzeit für die Beziehungsgestaltung verantwortlich und halten uns an das Grundprinzip: «So viel Körperkontakt wie situations- und auftragsbezogen nötig, so wenig wie möglich».



Schutzauftrag

Wir respektieren die seelische, körperliche und sexuelle Integrität der uns anvertrauten Kinder und vermeiden jede Handlung, die diese verletzt. Das gilt auch für Handlungen, die im Rahmen unserer Arbeit eine besondere Nähe erfordern. Diese Handlungen begleiten wir verbal und machen damit die Gründe transparent.

1.3 Verbindliche Standards zu Risikosituationen / Verhaltenskodex

Die fachlichen Standards sind integraler Bestandteil des Verhaltenskodexes und definieren den Rahmen für das tägliche Handeln. Sie dienen zusätzlich der Qualitätssicherung.

Die folgenden Grundsätze gelten für alle Handlungen.

- Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitenden wechseln sich bei allen Aufgaben bewusst ab.
- Bei allen Handlungen wird die Intimsphäre des Kindes geschützt.

Körperkontakt	
Berührungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Auf die Bedürfnisse und Signale der Kinder gehen wir adäquat ein. Das Bedürfnis für Berührungen muss immer vom Kind ausgehen.▪ Eine liebevolle und angemessene Zuwendung beim Trösten ist wichtig.▪ Die Kinder werden gefragt, ob sie getröstet werden möchten. Ein Nein des Kindes wird in jedem Fall akzeptiert.▪ Getröstet werden kann das Kind durch tröstende Worte, in den Arm oder auf die Knie nehmen.▪ No go beim Trösten: Streicheln im unteren Rücken-, Brust- und Bauchbereich, Gesäss, Beine▪ Bei gesundheitlichen Beschwerden oder Unwohlsein des Kindes wird eine weitere Fachperson informiert und mögliche sinnvolle Handlungen abgesprochen (beispielsweise Umschläge, Wärmeflasche etc.)▪ Das Berühren des Intimbereichs ist nicht gestattet.▪ Spezifisch Babys: Der Fliegergriff¹ kann bei Blähungen und Koliken hilfreich sein und darf in diesen Situationen angewendet werden.
Küssen	<ul style="list-style-type: none">▪ Das Küssen von Kindern ist den Mitarbeitenden untersagt.▪ Hat das Kind den Wunsch, die Mitarbeitenden zu küssen, suchen wir Alternativen, damit das Kind seine Zuneigung ausdrücken kann, z.B. mit einem «give me five» Handzeichen, einer Umarmung, ein Bild malen, mittels (Hand-)Puppe vorspielen, wie Zuneigung gezeigt werden kann ohne Küssen.
Herumtoben	<ul style="list-style-type: none">▪ Herumtoben und eher wilde Spiele gehören ebenso zum Kita-Alltag wie ruhige Momente. In allen Spielsituationen gilt: Die Initiative kommt von den Kindern aus. Gegenseitiges massieren des Rückens, der Füsse, Hände und des Kopfes als Teil einer Spiel-Sequenz ist erlaubt. Die Berührung von Genitalbereich, Gesäss sowie der Oberschenkel ist untersagt.

Pflege und Hygiene

Anwendung von Pflegeprodukten	<ul style="list-style-type: none">▪ Hautschutz/-pflege: Zur Förderung der Selbständigkeit trägt das Kind das Produkt selber auf. Bei Bedarf Hilfestellung durch Fachperson oder Kinder untereinander. Das Kind macht Handlung soweit wie möglich selber.
-------------------------------	--

¹ Bei der Fliegerposition liegt das Baby in Bauchlage auf dem Unterarm und wird mit einer oder beiden Händen festgehalten. <https://www.pampers.de/baby/entwicklung/artikel/fliegergriff>



	<ul style="list-style-type: none">Im Intimbereich: Wird das Auftragen von Produkten von einer Betreuungsperson vorgenommen, verwendet sie Fingerlinge oder Handschuhe.
Wickeln	<ul style="list-style-type: none">Wird ein Kind gewickelt, wird ein weiteres Teammitglied informiert.Die Kinder werden nur von einer ihnen vertrauten Betreuungsperson und nicht von Aushilfs-/Schnupperpersonen gewickelt.Befindet sich der Wickelraum ausserhalb des Gruppenraums, bleibt die Türe zum Wickelraum offen.Wir erklären dem Kind fortlaufend unser Tun/unsere Handlungen.Nur wenn wirklich Bedarf besteht, werden die Kinder im Intimbereich eingecremt (wunder Po oder auf Wunsch der Eltern). Die Mitarbeitenden verwenden dazu Handschuhe oder Fingerlinge.Die Mitarbeitenden wechseln sich beim Wickeln ab.Es wird eine Wickelliste geführt.Wickeln im Garten: Der Schutz der Intimsphäre des Kindes muss jederzeit gewährleistet sein.Spezifisch Kita Chinderhuus Öpfelbaum und Kita Im Fink: Die Kinder werden im Gruppenzimmer gewickelt. Der Schutz der Intimsphäre wird beachtet.Die Mitarbeitenden wechseln sich beim Wickeln ab. Um dies zu gewährleisten wird eine Wickelliste geführt.
Toilettengang	<ul style="list-style-type: none">Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt.Die Betreuungsperson bleibt ausserhalb der WC-Kabine resp. vor der WC-Türe.Benötigt das Kind nach dem Toilettengang Hilfe, kündigen wir dem Kind an, dass wir die WC-Kabine betreten.Wir erklären dem Kind fortlaufend unsere Handlungen.
Duschen	<ul style="list-style-type: none">Die Kinder werden ausschliesslich aus hygienischen Gründen geduscht. Die Türe steht während dem Duschvorgang offen, sofern es die Räumlichkeiten zulassen.Wird ein Kind geduscht, wird eine Fachperson informiertZum Waschen des Kindes benutzt die Betreuungsperson einen Waschlappen

Medikamente

Medikamente	<ul style="list-style-type: none">Die Abgabe von ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern.Von den Eltern mitgebrachte Medikamente müssen im Medikamentenblatt dokumentiert werden.Die Verabreichung erfolgt durch eine Fachperson anhand des Medikamentenblattes und den Angaben der Eltern.
Fiebermessen	<ul style="list-style-type: none">Es werden Ohr- oder Stirnfiebermesser verwendet. Auf rektales Fiebermessen wird verzichtet. Auch der Allgemeinzustand des Kindes wird berücksichtigt und es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Alltagssituationen

Schlafsituation	<ul style="list-style-type: none">Je nach Jahreszeit und Temperatur tragen die Kinder zum Schlafen Windel oder Unterhose und ein Unterhemd oder einen Body. Nur in Ausnahmen (stark schwitzende Kinder oder hochsommerliche Temperaturen) kann auf Unterhemd oder Body verzichtet werden. Dies nur in Absprache mit einer Fachperson.
-----------------	---



	<ul style="list-style-type: none">▪ Mindestens ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende begleitet die Kinder beim Einschlafen. Die Schlafzimmertür bleibt ein Stück offen. Dies ist je nach räumlichen Begebenheiten nicht immer umsetzbar. Muss die Tür des Schlafzimmers geschlossen werden, ist ein eingeschaltetes Babyphone im Schlafzimmer Pflicht.▪ Die Mitarbeitenden wechseln sich beim Schlafenlegen der Kinder ab, es wird darüber eine Schlafliste geführt.▪ Zur Überwachung der Einschlafsituation finden mehrmals wöchentlich Kontrollen durch die KL oder GL statt.▪ Die Kinder haben in der Regel individuelle Einschlafrituale, welche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dazu gehört teilweise auch das Streicheln. Das Bedürfnis nach Berührung muss immer vom Kind kommen und ein Nein oder Stopp wird in jedem Fall akzeptiert.▪ Streicheln am Kopf, oberen Rücken, Hand, Fuss ist erlaubt.
Umziehen	<ul style="list-style-type: none">▪ Das Kind macht zur Förderung der Selbständigkeit die Handlung selber. Bei Bedarf Hilfestellung durch Betreuungsperson oder Kinder untereinander.▪ Die Intimsphäre des Kindes beim Kleiderwechsel schützen (Wahl Ort und Zeitpunkt)
Ausflüge	<ul style="list-style-type: none">▪ Es werden nur dann Teilgruppen gebildet, wenn pro Gruppe mindestens zwei Personen für die Betreuung zur Verfügung stehen.▪ Besuche mit der Gruppe bei Kita-Eltern, anderen Privatpersonen und Mitarbeitenden sind nicht gestattet.▪ Wickeln/Toilette: Es wird eine Zweitperson informiert, wenn ein Kind zur Toilette muss. Die WC-Kabine wird nur betreten auf Vorankündigung und wenn das Kind Hilfe benötigt.▪ Bei Toilettengängen wechseln sich die Betreuerinnen und Betreuer ab und informieren sich gegenseitig, wenn ein Kind auf die Toilette gehen muss.▪ Betreuerinnen und Betreuer verstecken sich alleine oder mit mindestens zwei Kindern.
Turnhalle	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei der Benutzung der Garderobe werden Überschneidungen mit anderen Gruppen vermieden. Um Einzelbetreuungssituationen zu verhindern, werden die Kinder im Geräteraum gewickelt und umgezogen. Die Intimsphäre des Kindes wird geschützt.
Baden	<ul style="list-style-type: none">▪ Wird im Sommer im Garten gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Badewindeln und kitaeigene knielange T-Shirts. Durch die T-Shirts sind die Kinder vor Blicken von Aussenstehenden geschützt. Der Körperkontakt wird reduziert, da das eincremen des Oberkörpers entfällt.▪ Spezifisch Waldgruppe: Mit den Kindern der Waldgruppe werden ausschliesslich Fussbäder gemacht, das T-Shirt bleibt an.
Einkäufe, Bibliothek, Keller, Abstellräume etc.	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei Einkäufen, Postgängen, Bibliotheksbesuchen etc. gibt es keine 1:1 Betreuung. Je nach Funktion und Kompetenzregelung finden diese Aktivitäten mit mindestens zwei oder mehr Kindern statt. Die Vorgesetzte ist entsprechend informiert.
Wald	<ul style="list-style-type: none">▪ Grundsätzlich gilt: Es entfernt sich nie eine Person mit einer Gruppe Kinder in einen Bereich ausser Sichtweite der Gruppe. Sind weniger als vier Personen anwesend, werden keine Teilgruppen gebildet. Die Pausen sind so zu planen, dass immer mindestens zwei Betreuungspersonen bei den Kindern sind.▪ Toilette: Es wird zu Beginn ein «WC-Baum» definiert. Dieser ist ein wenig abseits des Geschehens, geschützt vor Blicken von Aussenstehenden und trotzdem im Blickfeld der Mitarbeitenden, zu wählen.



	<ul style="list-style-type: none">▪ Wickeln: Es wird ein passender Ort für das Wickeln definiert. Der Ort ist so zu wählen, dass der Schutz der Intimsphäre des Kindes jederzeit gewährleistet ist. Wird ein Kind gewickelt, ist ein weiteres Teammitglied informiert.▪ Schlafsituation: Der Schlafplatz wird so gewählt, dass die Kinder von Blicken von aussen geschützt sind und trotzdem Überwachung durch die Betreuungspersonen gewährleistet ist. Auf die Verwendung von Zelten als Schlafplatz wird verzichtet, das Spannen von Blachen als Schutz ist gestattet.▪ Spiele und Aktivitäten: Sie finden in einem vorgängig für Erwachsene und Kinder klar definierten Bereich statt.▪ Zecken: Nach einem Waldtag oder Waldspaziergang werden die Kinder auf Zecken kontrolliert, ausgenommen ist der Intimbereich. Die Eltern werden bei der Übergabe informiert, dass die Kontrolle durch sie abgeschlossen werden muss.▪ Spezifisch Waldgruppe: Die Eltern haben Kenntnis, dass die Kinder der Waldgruppe zuhause durch sie auf Zecken kontrolliert werden müssen.
«Dökterle»-Spiel	<ul style="list-style-type: none">▪ Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung oder wird der Wunsch eines Kindes, das Spiel zu beenden, nicht akzeptiert, unterbrechen die Betreuungspersonen das Spiel. Sie erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten. Je nach Standort sind weitere interne Regelungen festzulegen, um die Kinder vor Blicken von aussen zu schützen.▪ Spezifisch Waldgruppe: Die Kinder bleiben wegen möglichem Sichtkontakt mit Spaziergängern bekleidet.
Sprache / Aufklärung	<ul style="list-style-type: none">▪ Wir pflegen grundsätzlich eine sorgfältige, wertschätzende und wohlwollende Art der Kommunikation. Das heisst, wir verzichten gänzlich auf Schimpfwörter und sexistische Ausdrücke.▪ Wir nennen die Kinder beim Namen und benutzen keine Kosenamen.▪ Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden der Kita, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungs- und individuellgerecht beantwortet und die Eltern bei der Übergabe informiert.▪ Körper- und Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf Begrifflichkeiten.
Geschlechterrollen Kinder	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt.▪ Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten in den Kitas gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben.▪ Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt.▪ Das Team wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung «Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen» kann in dieser Auseinandersetzung hilfreich sein².
Geschlechterrollen Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Stiftung beschäftigt weibliche wie männliche Betreuungspersonen.▪ Aufgaben werden von weiblichen wie männlichen Mitarbeitenden gleichermaßen anhand des Kompetenzprofils ausgeführt.

² siehe «Gleichstellung beginnt im Kindergarten» (2013), www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de (abgerufen am 13.01.2021)



	<ul style="list-style-type: none">Bei gemischten Teams achten wir bei der Dienstplaneinteilung darauf, dass jeweils eine weibliche und männliche Betreuungsperson anwesend ist.
Dienstplanung	<ul style="list-style-type: none">Die Arbeitsdienste werden so eingeteilt, dass im Frühdienst oder Spätdienst immer mindestens 2 Mitarbeitende im Haus sind.Die Türen zu den Gruppenräumen bleiben nach Möglichkeit offen.
Handy	<ul style="list-style-type: none">Grundsätzlich gilt, dass auf Ausflügen und Spaziergängen alle Teilnehmenden ihr Handy mitführen. Nur die gruppenverantwortliche Person hat ihr Gerät auf laut gestellt. Alle andern stellen ihr Gerät nur bei Bedarf auf laut, wenn sie sich z.B. mit einer Teilgruppe vom Rest entfernen.Spezifisch Waldgruppe: Sie verfügt über ein Gruppenhandy, welches jederzeit auf laut gestellt ist. Die privaten Geräte werden mitgeführt, werden jedoch nur in der Pause verwendet oder wenn sich eine Teilgruppe von den anderen entfernt aufhält.
Bild-, Ton- und Video-aufnahmen	<ul style="list-style-type: none">Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind ausschliesslich von bekleideten Kindern und mit kitaeigenen Geräten erlaubt. Sämtliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen bleiben in der Kita. Die Einwilligungserklärung für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Eltern muss vorliegen und wird in jedem Fall berücksichtigt. Innerhalb dreier Monate nach Austritt des Kindes müssen Einzelaufnahmen des Kindes gelöscht werden.
Soziale Medien	<ul style="list-style-type: none">Für die Kommunikation mit den Eltern werden keine sozialen Medien genutzt.Mitarbeitende versenden oder nehmen keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken von Eltern von ihnen betreuten Kindern an.

1.4 Definition zu den verwendeten Begriffen

Fachpersonen	Mitarbeitende mit einer pädagogisch abgeschlossenen Ausbildung wie Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Kindererzieher/in HF, dipl. Kleinkinderzieher/in, Kindergärtner/in oder gleichwertig anerkannte Ausbildung
Betreuungspersonen	Mitarbeitende in Funktionen wie Kita-Leiter/in, Gruppenleiter/in, Miterzieher/in, Springer/in, Betreuungsassistent/in, Lernende Personen, Praktikant/in, Aushilfen
Mitarbeitende	Alle Mitarbeitenden der Kita ergänzend zu den unter Betreuungspersonen aufgeführten Funktionen wie Koch, Köchin, Mitarbeiter/in Bereich Hauswirtschaft, Reinigung und Küche



2 Anhang 2 zum Verhaltenskodex: Strafrechtlich relevante Tatbestände

Art. 187 Ziffer 1 und 2 StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Art. 188 Ziffer 1 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 Abs. 1 StGB: Sexuelle Nötigung

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 190 Abs. 1 StGB: Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 191 StGB: Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197 StGB: Pornografie

Abs. 1: Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 4: Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Abs. 5: Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen



mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 198 StGB: Übertretungen gegen die sexuelle Integrität, sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art 173 StGB: Üble Nachrede

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen. Nimmt der Täter seine Äusserung als un- wahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

Art. 174 StGB: Verleumdung

Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.